

Benutzungs- und Gebührensatzung über die Bereitstellung von Räumen in den Beruflichen Schulen des Kreises Ostholstein

Gemäß § 4 der Kreisordnung für das Land Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 49 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes sowie der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein hat der Kreistag am 25.3.2014 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Benutzung von Räumen in den Beruflichen Schulen des Kreises Ostholstein für außerschulische Zwecke richtet sich nach den Bestimmungen dieser Satzung und den entsprechenden Hausordnungen, soweit nicht durch vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen getroffen wurden.

§ 2 Umfang der Benutzung

- (1) Schulräume können Dritten für außerschulische Zwecke auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, wenn dadurch schulische oder sonstige öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Politische Veranstaltungen in Räumen der Beruflichen Schulen des Kreises Ostholstein sind nicht zulässig.
- (3) Außerschulisch sind alle Veranstaltungen, die nicht unmittelbar schulischen Zwecken dienen. Veranstaltungen von Eltern- und Schülervertretungen sowie von Schulvereinen gelten als schulische Zwecke. .
- (4) Die überlassenen Räume dürfen nur in der zugewiesenen Benutzungszeit und nur für den genehmigten Zweck benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt.
- (5) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Wandtafeln sowie Toilettenräume gelten als mitüberlassen, soweit ihre Benutzung nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Zur Benutzung von Lehrmitteln bedarf es einer ausdrücklichen Genehmigung.
- (6) Die Benutzerin oder der Benutzer hat selbst oder durch Beauftragte jeweils vor der Benutzung die Räume sowie deren Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Sie oder er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden.
- (7) Beschädigungen an den Räumen und den mitüberlassenen Gegenständen sind unverzüglich der Hausmeisterin oder dem Hausmeister bzw. dem Sekretariat zu melden.
- (8) Änderungen an dem bestehenden Zustand dürfen nur mit Zustimmung der Hausmeisterin oder des Hausmeisters bzw. der Schulleiterin oder des Schulleiters vorgenommen werden und sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu beseitigen.
- (9) Benutzerinnen und Benutzern kann gestattet werden, eigene Geräte und Gegenstände, die für die Veranstaltung benötigt werden, in den Räumlichkeiten aufzubewahren,

soweit schulische Belange oder andere gewichtige Gründe dem nicht entgegenstehen. Die Zustimmung der Schulleiterin oder des Schulleiters ist hierfür erforderlich.

§ 3 Benutzungsgenehmigung

- (1) Die Benutzungsgenehmigung für außerschulische Nutzungen wird bei Vorliegen der Voraussetzungen auf schriftlichen Antrag von der Schulleiterin oder dem Schulleiter - schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Bei Widerruf besteht kein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistung.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung bzw. die Hausordnung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung ausgeschlossen werden.
- (3) Mit der Antragstellung ist zu bestätigen, dass von dieser Satzung Kenntnis genommen wurde und sie anerkannt wird.

§ 4 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Benutzung von Schulräumen werden Gebühren nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebühren und etwaige Kosten werden 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig und sind an die Kreiskasse Ostholstein zu zahlen. Zahlungspflichtig ist die Antragstellerin oder der Antragsteller der Benutzungsgenehmigung. Mehrere gebührensichere Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entfällt in den Fällen, in denen bereits bestehende vertragliche Vereinbarungen andere Regelungen vorsehen, ferner für Nutzungsverhältnisse mit
 - a) der Stiftung zur Förderung der Kultur und der Erwachsenenbildung in Ostholstein,
 - b) Innungen und Fachverbänden zur Durchführung von überbetrieblichen Ausbildungsmaßnahmen,
 - c) Volkshochschulen und
 - d) der Universitätsgesellschaft Schleswig-Holstein.
- (4) Bei Veranstaltungen, die ausschließlich gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken dienen oder bei Nutzungen durch Kooperationspartner kann die Schulleiterin oder der Schulleitung auf Antrag von der Erhebung einer Gebühr absehen oder diese ermäßigen.

§ 5 Benutzungszeiten

- (1) Schulräume können grundsätzlich montags bis freitags jeweils bis 22.00 Uhr überlassen werden.
- (2) Während der Sommerferien bleiben Schulräume von der Benutzung durch Dritte ausgeschlossen.

§ 6

Mit der Nutzung verbundene Verpflichtungen

- (1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortliche/n erwachsene/n Person/en zu benennen. Eine dieser verantwortlichen Personen hat während der Nutzung ständig anwesend zu sein. Die Pflichten der Verantwortlichen ergeben sich im Einzelnen aus der Hausordnung.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer bzw. die verantwortliche Person hat auf ihre/seine Kosten
 - a) für die Aufrechterhaltung der Ordnung,
 - b) für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriftenzu sorgen.
- (3) Sie oder er ist verantwortlich, dass die Hausordnung eingehalten wird.
- (4) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Hausmeisterin oder der, Hausmeister oder andere Beauftragte des Kreises Ostholstein sind berechtigt, überlassene Räume jederzeit zu betreten. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 7

Haftung

- (1) Der Kreis Ostholstein überlässt die Räume, Einrichtungs- und sonstige mitüberlassene Gegenstände in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsmäßig übergeben, wenn nicht Mängel unverzüglich bei der Hausmeisterin oder dem Hausmeister bzw. der Schulleiterin oder dem Schulleiter angemeldet werden.
- (2) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt den Kreis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher der Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten und Gegenstände sowie der Zugänge stehen. Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis Ostholstein und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen den Kreis Ostholstein und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf Anforderung nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.
- (3) Hiervon bleibt die Haftung des Kreises Ostholstein als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
- (4) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Kreis an den Räumlichkeiten, Einrichtungen, sonstigen zur Benutzung überlassenen Gegenständen und Zugangswegen anlässlich der Benutzung entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich des Kreises fällt.
- (5) Der Kreis übernimmt keine Haftung für eingebrachte Gegenstände, insbesondere Wertsachen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 10.4.2014 in Kraft.

Gleichzeitig werden die Satzung über die Benutzung von Räumen und Sportstätten an den Schulen des Kreises Ostholstein vom 10.5.1984 sowie die Gebührensatzung über die Benutzung von Räumen und Sportstätten an den Schulen des Kreises Ostholstein vom 17.10.2001 aufgehoben.

Ausgefertigt:

Eutin, den 31.3.2014

Kreis Ostholstein

Reinhard Sager

Landrat

Gebührentarif der Benutzungs- und Gebührensatzung über die Bereitstellung von Räumen in den Beruflichen Schulen des Kreises Ostholstein

- (1) Für die außerschulische Überlassung von Schulräumen werden Gebühren in folgender Höhe erhoben:

Hinweis: Die Gebühr gilt für a) – c) je angefangene Zeitstunde

- | | |
|---|---------------------------|
| a) für einen Klassenraum | 10,00 € |
| b) für einen Sonderunterrichtsraum (z. B. Werkstatt, Küche) | 25,00 € |
| c) sonstige Räume für Veranstaltungen | 10,00 bis 65,00 € |
| d) für gewerbliche Veranstaltungen
nahmen, mindestens 65,00 € je Tag | 10 % der Bruttoein- |
| e) für gemeinnützige Veranstaltungen
mindestens die Gebühren nach c) | 10 % der Bruttoeinnahmen, |

Zu den Bruttoeinnahmen im Sinne dieser Satzung gehören alle durch die Veranstaltung erzielten Einnahmen wie z. B. Eintrittsgelder oder entsprechende Kostenbeiträge, Einnahmen aus Programmverkauf, Werbung, Garderobenaufbewahrung, der Vergabe von Rundfunk-, Fernsehübertragungs- und Filmaufnahmerechten und ähnliche Einnahmen.

- (2) Als Gebühr für eine einmalige Benutzung ist mindestens der Gebührensatz für zwei Stunden zu entrichten. Die Mitbenutzung von Ausstattungsgegenständen ist in den Gebührensätzen enthalten.
- (3) Mit der in Abs. 1 und 2 festgesetzten Gebühr werden die vom planmäßigen Personal des Kreises erbrachten regelmäßigen Aufwendungen für die Raumbereitstellung abgegolten. Für darüber hinausgehende Leistungen sind die dem Kreis zusätzlich entstehenden Kosten zu ersetzen.